Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Stadt Kloten und Teilgebieten in Bassersdorf und Nürensdorf (Eigental) Teilbereich Feld

(vom 20. Juli 1995)

Die Direktion der öffentlichen Bauten,

gestützt auf Art.18ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

erlässt folgende Verordnung:

1. Die folgenden Objekte werden unter Naturschutz gestellt: Schutzobjekte

Objekt Nr.	Name
3	Eigental
6 .	Trockenstandort Uhwachs
9	Ried mit Weiher im Homberg
10	Nägelimoos
11	Ried am Äntschberg

2. Die Schutzgebiete werden in folgende Zonen gegliedert:

Schutzzonen

Zone I
Zonen II A, II C und II D
Zonen III B
Zone III C

Naturschutzzone
Naturschutzumgebungszonen
Landschaftsschutzzone
Obstgartenschutzzone

Die Lage sowie Grenzen und Zonen der Schutzgebiete sind aus dem Übersichtsplan Massstab 1:5000 ersichtlich, welcher Bestandteil dieser Verordnung ist.

3. Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerte Erhaltung der Schutzziel Schutzobjekte als Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie als wesentliche Elemente der Landschaft und als Zeugen früherer Bewirtschaftungsformen.

Zone I Naturschutzzone

Zone I

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

Zonen II A, II C und II D

Zonen IIA, IIC und IID Naturschutzumgebungszonen

Die Naturschutzumgebungszonen dienen der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraumes für gefährdete Arten der Übergangsgebiete zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

Zonen III B und III C

Zone III B Landschaftsschutzzone Zone III C Obstgartenschutzzone

Die Landschaftsschutzzone dient der ungestörten Erhaltung der landschaftlichen Eigenart des Gebietes.

Die Obstgartenschutzzone dient der langfristigen Erhaltung des Obstgartens in einem biologisch und landschaftlich wertvollen Zustand als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie als prägendes Landschaftselement.

Schutzanordnungen Zonen I und II

4. In den Schutzzonen I und II sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Insbesondere sind verboten:

Zone I

- 4.1 In der Naturschutzzone I
 - das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
 - Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
 - das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern:
 - das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
 - andere Nutzung als zur Erhaltung nötig;
 - das Weidenlassen;
 - das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
 - das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
 - das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
 - das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;

- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei:
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Betreten in der Zeit vom 15. März bis 1. September, ausser auf markierten Wegen und im Wald
- das Baden:
- das Befahren der Wasserflächen mit Schwimmkörpern aller Art sowie das Stationieren derselben.

4.2 In der Naturschutzumgebungszone IIA

Zone II A

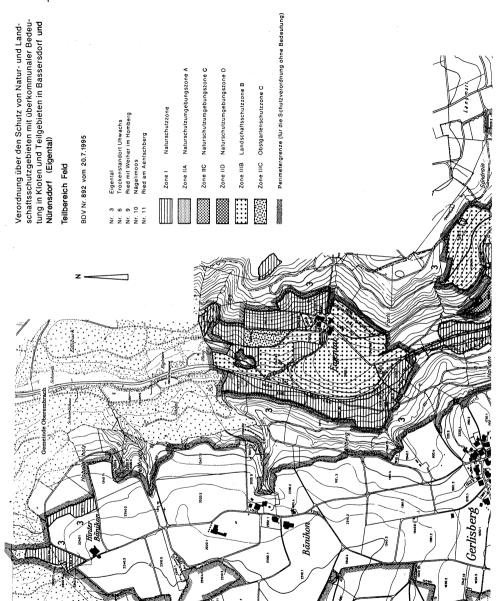
- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern:
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als Streue- oder Dauerwiese;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei:
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

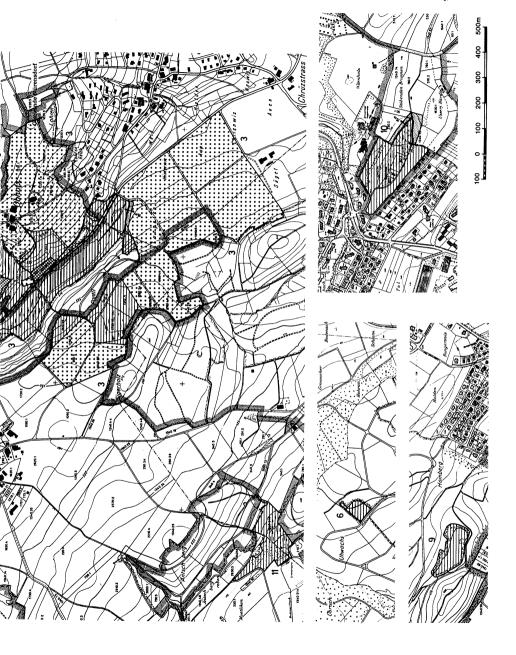
4.3 In der Naturschutzumgebungszone II C

Zone II C

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Ausbringen von Klärschlamm;







- das Düngen ausserhalb der Vegetationszeit, ausgenommen das Düngen mit Mist;
- andere Nutzung als Weide, Streue- oder Dauerwiese;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pilzen;
- das Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

Zone IID 4.4 In der Naturschutzumgebungszone IID

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen, ausgenommen das Düngen mit Mist (ohne Zusätze);
- das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als Weide, Streue- oder Dauerwiese;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pilzen;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

Schutzanordnungen Zonen III B und III C 5. In der Landschaftsschutzzone IIIB sind alle Bauten und Anlagen, Vorkehren und Einrichtungen, welche im Landschaftsbild in Erscheinung treten oder den Wert des Schutzgebietes beeinträchtigen könnten, bewilligungspflichtig. Eine Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die vorgesehenen Massnahmen für die Ausübung der Landund Forstwirtschaft oder den Unterhalt von Flächen im Schutzgebiet notwendig sind, sich gut in das Orts- und Landschaftsbild einfügen und den Wert des Schutzgebietes nicht vermindern.

Veränderungen an bestehenden nichtlandwirtschaftlichen Bauten können nach § 357 PBG bewilligt werden, wenn dies mit den Schutzzielen vereinbar ist.

In der Obstgartenschutzzone III C sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich die Obstbäume, die magere Wiesenvegetation und die im Obstgarten lebenden Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern könnten, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten. Das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art ist bewilligungspflichtig. Die Düngung ist im Pflegeplan geregelt.

Insbesondere sind bewilligungspflichtig:

5.1 In der Landschaftsschutzzone III B

Zone III B

- das Errichten und Verändern von Bauten und Anlagen aller Art, einschliesslich Mauern, Einfriedungen (ausser Weidhägen), Reklamevorrichtungen, Antennen, Freileitungen und dergleichen;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes, ausser Hochstammobstbäumen und Hecken;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- Bachverbauungen;
- das Anlegen und Ausbauen von Strassen und Wegen.

Insbesondere sind verboten:

5.2 In der Obstgartenschutzzone III C

Zone III C

- das Fällen von Obstbäumen ohne Bewilligung der Baudirektion; eine Bewilligung kann nur bei Gewährleistung von Ersatzpflanzungen mit Hochstammobstbäumen erteilt werden;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Düngen, soweit nicht im Pflegeplan vorgesehen;
- das Verwenden von Giftstoffen, ausgenommen bewilligte Pflanzenschutzmittel für Obstbäume;
- andere Unterkultur als magere Dauerwiese;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen, ausser Hochstammobstbäumen und Hecken:

- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

Unterhalt, Pflege 6. Die Naturschutzgebiete sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffern 4 und 5 ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt.

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- 6.1 Riedwiesen sind jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist bis zum 15. März wegzubringen.
- 6.2 Trockenwiesen sind ab 1. Juli zu m\u00e4hen. Das Schnittgut ist wegzuf\u00fchren.
- 6.3 In den Naturschutzumgebungszonen ist die Vegetation jährlich mindestens einmal zu mähen und das Schnittgut wegzuführen.
- 6.4 Hecken und Waldränder sind periodisch selektiv und abschnittweise zu verjüngen.
- 6.5 In der Obstgartenschutzzone sollen die bestehenden Bäume nach Bedarf fachgerecht gepflegt werden. Bäume mit abgestorbenen Ästen oder Höhlen sind zu belassen. Natürlich abgegangene oder mit Bewilligung entfernte Bäume sind durch Neupflanzung von Hochstammobstbäumen zu ersetzen und bestehende Lücken zu schliessen. Allfällige Bestandesveränderungen werden in Pflegeplänen oder Verträgen geregelt.

Ausnahmeregelung 7. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere ein überwiegendes öffentliches oder ein wissenschaftliches Interesse, es erfordern, kann die Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Straf-Art. 24 ff. NHG und §§ 340 f. PBG geahndet.

bestimmungen

9. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Inkrafttreten

10. Gegen diese Verordnung kann innert 20 Tagen ab Veröffent- Rechtsmittel lichung schriftlich begründeter Rekurs beim Regierungsrat eingereicht werden. Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

Zürich, den 20. Juli 1995

Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich Hofmann